



Grammentin

Amt Stavenhagen-Land

Satzung der Gemeinde Grammentin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grammentin nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2a BauGB-Maßnahmegesetz

Außerordentlich gemäß § 34 Abs. 4 u. 5 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz in der Fassung vom 09.12.1996 (RGBl. I, Seite 2235) zuletzt geändert durch Artikel 24 BauGB-Änderungsgesetz vom 20.12.1996 (RGBl. I, Seite 2029) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.99 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Grammentin erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der in Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB umfasst das Gebiet, welches auf der beigefügten Karte innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die Klarstellungssatzung dient der räumlichen Trennung des unbefestigten Innenbereichs vom Außenbereich.
- Mittels der Abgrenzungssatzung werden die Artgerechten Grundstücke im Außenbereich in die in Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen.
- Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Planlegende

- Grenzen des Geltungsbereiches des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles
 - Abgrenzungslinie gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 - Abgrenzungslinie gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz
2. Kennzeichnungen
- Wohngebäude
 - Neben- u. Wirtschaftsgebäude
 - nachteilig übernommene Wohngebäude bzw. vor Ort ergänzt
 - Friedhof
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Verfahrensmerkmale

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 24.06.96 bis zum 28.07.96 und in Schaukasten in Grammentin, Amt Stavenhagen-Land.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist auf der Website der Gemeindevertretung zu finden vom 24.02.98 in Grammentin.
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 29.02.99 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegungssatzung erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 07.03.99 bis zum 09.04.99, im Amt Stavenhagen-Land, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen.
- Die berechtigten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 29.02.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 31.03.98 bis zum 05.04.98, während folgender Zeiten: Montag - Freitag von 8,00 - 11,30 Uhr und Dienstag von 14,00 - 17,30 Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.03.98 bis zum 02.04.98, im Amt Stavenhagen-Land, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen.
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 17.04.98 beschlossen, den Entwurf der Satzung erneut öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 26.03.98 bis zum 02.04.98, im Amt Stavenhagen-Land, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen.
- Die berechtigten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 27.03.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 29.03.98 bis zum 21.04.98 während folgender Zeiten: Montag - Freitag von 8,00 - 11,30 Uhr und Dienstag von 14,00 - 17,30 Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.03.98 bis zum 02.04.98, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 07.04.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung über die in Zusammenhang bebauter Ortsteile von Grammentin, bestehend aus der Planlegende, der Klarstellung und Abrundung von der Gemeindevertretung am 27.04.99, beschlossen.
- Die Gemeinde hat die Satzung zur Kenntnis genommen und hat die Satzung am 27.04.99 beschlossen.
- Die Maßgaben und Auflagen werden durch den Ortsbürgermeister erfüllt. Die Erfüllung der Maßgaben ist durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt worden.
- Die Satzung über die in Zusammenhang bebauter Ortsteile ist am 28.04.99 beschlossen.
- Die Satzung ist am 28.04.99 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtfertigung hingewiesen worden.

Teil B

Textliche Festsetzung gem. § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung

Im Bereich der erweiterten Abrundungsm. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmegesetz ist als Art der baulichen Nutzung ausschließlich Wohnbau, § 2a Abs. 1 BauGB Maßnahmegesetz ist als Art der baulichen Nutzung ausschließlich abgerundete Fläche sind je Grundstück

 - Wohnfläche, Sommerküche, Handtücher, Eiche oder
 - hochstammige Obstbäume oder
 - Waldreife Holzstämme

Plananzahl: 100

Stammumfang 14 bis 16 cm, gemessen in 100 cm Höhe

Entsprechend der Verordnung des Landesamtes für Umweltschutz und Schutz der Bäume, Sträucher und Flechtstein vom 24. September 1991 (veröffentlicht im GVOBl. M. V. S. 15 vom 24.01.1996) sind im Bereich der erweiterten Abrundungsm. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmegesetz als geschützte Landschaftsteile unter Schutz gestellt.

Waldreife im Sinne der Verordnung sind Bäume und Sträucher, die vor einer Genehmigung, welche die schriftliche Zustimmung des Eigentümers voraussetzt, beim Umweltschutzamt der Kreisverwaltung einzuholen.

Hinweis

Der Beginn der Erschließungsarbeiten dem Landesamt für Bodendenkmalpflege 4 Wochen vorher anzuzeigen. Im Bereich o.g. Satzung sind belang keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M.V. in diesem Falle ist der Leiter der Bauarbeiten vorab anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind dem Eigentümer eines Grundstückes o. Bauherrn des Landesamtes für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Die Verfüllung ist für Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Kartengrundlage

Auszug der Flurkarte (Gemarkung Grammentin, Fl. Nr. 1) M. 1 Vergroßert auf ca. 1:2000 mit eigenen (nicht eingetragenen) Ergänzungen nach Bestandsaufnahme vor Ort.

Grammentin

Amt Stavenhagen-Land

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES GRAMMENTIN

